

**Anfrage Hartmann Armin und Mit. über die Auswirkungen eines Bundesgerichtsurteils zur Entschädigung wegen materieller Enteignung bei Rückzonungen**

eröffnet am 3. Dezember 2019

Mit dem Bundesgerichtsurteil 1C_275/2018 vom 15. Oktober 2019 hat das Bundesgericht für die Frage der Entschädigung wegen materieller Enteignung bei Rückzonungen neue Rahmenbedingungen geschaffen. Das Bundesgericht geht im Urteil insbesondere auch der Frage nach, ob die Vorschrift von Artikel 35 Absatz 1 RPG eingehalten ist. Dieser schreibt vor, dass nach der Einführung des Raumplanungsgesetzes per 1. Januar 1980 bis zum 1. Januar 1988 alle Zonenpläne bundesrechtskonform vorliegen müssen. Das Bundesgericht unterscheidet diesbezüglich zwischen einer Auszonung und einer Nichteinzonung. Darüber hinaus hat sich das Bundesgericht mit der ausnahmsweisen Entschädigung bei Nichteinzonungen auseinandergesetzt.

Aufgrund der anstehenden Rückzonungen in den Luzerner Gemeinden dürfte sich diese Frage in der nächsten Zeit akzentuieren.

Aufgrund dieser Ausgangslage ergeben sich folgende Fragen:

1. Gibt es im Kanton weitere Nutzungspläne, welche seit Ablauf der Frist vom 1. Januar 1988 noch nicht vorliegen bzw. noch nicht auf das Bundesrecht angepasst wurden?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass Bürgerinnen und Bürger beim Kauf von mutmasslich eingezontem Land erkennen können, ob der Nutzungsplan die entsprechenden Bedingungen erfüllt?
3. Welche der geplanten Auszonungen von rund 70 Hektaren im Kanton Luzern erfüllen die Bedingungen für eine Entschädigung gemäss der neuen Rechtsprechung?
4. Welche Auswirkungen hat die neue Praxis auf den erwarteten Bestand des Fonds für den Mehrwertausgleich für Einzonungen? Inwiefern müssen die Berechnungen aus der Botschaft zum Mehrwertausgleich angepasst werden?
5. Wann dürfen die Luzerner Gemeinden mit der ersten Auszahlung aus dem Fonds rechnen?

Hartmann Armin

Winiger Fredy

Ursprung Jasmin

Haller Dieter

Arnold Robi

Müller Pirmin

Thalmann-Bieri Vroni

Graber Toni

Steiner Bernhard

Camenisch Räto B.

Gisler Franz

Lüthold Angela